

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Untersuchungen im Trinkwasserbereich

Stand 18.11.2022

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich Seite 1
2. Umfang und Ausführung des Auftrags Seite 1
3. Pflichten des Auftragnehmers Seite 2
4. Probenentnahme, Umgang mit den Proben und Übermittlung des Prüfergebnisses Seite 2
5. Preise Seite 3
6. Gewährleistung Seite 3
7. Haftung und Aufbewahrung Seite 3
8. Vertraulichkeit Seite 4
9. Datenschutz Seite 4
10. Gerichtsstand und Erfüllungsort Seite 4
11. Allgemeine Bestimmungen Seite 4

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (nachfolgend TWV) ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiertes Prüflabor. Die Akkreditierung gilt für den in der Urkundenanlage D-PL-18333-01-00 aufgeführten Akkreditierungsumfang.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der TWV im Trink-/Badewasserbereich. Sie gelten auch für Nachtrags- und Ergänzungsaufträge, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung an die TWV gelten diese AGB als anerkannt.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

2.1 Auftrag

Die TWV bietet die folgenden Leistungen im Trink-/Badewasserbereich an:

- Bewertung von Trinkwasserproben
- Bewertung von Badewasserproben

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Mit dem Eingang des Auftrages und der Auftragsannahme durch den Auftraggeber gilt das Auftragsverhältnis als zustande gekommen. Die Auftragsannahme erfolgt schriftlich oder mittels Durchführung des Auftrages.

Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

2.2 Auftragsgegenstand

Die angewandten Prüfverfahren basieren auf nationalen und internationalen Richtlinien bzw. Empfehlungen oder sind diesen im Anwendungsfall vergleichbar. Informationen zu den akkreditierten Prüfverfahren werden dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Leistungsdaten der eingesetzten Prüfverfahren orientieren sich an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm.

Es gelten folgende Auftragsbedingungen:

- Die Bewertung der Trinkwasserproben erfolgt nach der aktuellen Trinkwasserverordnung.
- Die Bewertung der Badewasserproben erfolgt nach der aktuellen Norm DIN 19643.

Die Probenahme erfolgt generell nach den deutschen Einheitsverfahren. Sollte davon abgewichen werden, wird dies im Bericht dokumentiert. Die Meinungen und Interpretationen zu den erhaltenen Prüfergebnissen werden auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien, Empfehlungen bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgegeben.

Die festgelegten Grenzwerte aus der Trinkwasserverordnung berücksichtigen die Messunsicherheit der Analyse- und Probenahmeverfahren. Die Konformitätsaussage wird ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit getroffen.

Auch bei Prüfverfahren außerhalb der Trinkwasserverordnung wird die Konformitätsaussage ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit getroffen.

Die Messunsicherheit kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

2.3 Unterauftragnehmer

Das Labor ist berechtigt, für die Durchführung des Auftrags geeignete Unterauftragnehmer einzusetzen und deren Leistungen in den Prüfberichten entsprechend zu kennzeichnen.

3. Pflichten des Auftraggebers

Die Festlegung der Probenahmestellen für orientierende sowie für weitergehende Legionellenuntersuchungen bzw. -nachuntersuchungen in Trinkwasser-Installationen gemäß DVGW Blatt W551 sowie die Gefährdungsanalyse liegt in der Verantwortung des Unternehmers und sonstigen Inhabers (Usl) und ist durch hygienisch-technisch kompetentes Personal mit nachgewiesener Qualifikation zu treffen. Der Usl hat dafür zu sorgen, dass geeignete Probenahmestellen vorhanden sind. Außerdem hat er diese auf **Funktionalität** zu prüfen sowie die betroffenen Mieter bezüglich der Beprobung zu informieren. Es ist zu empfehlen, die Probenahmeventile regelmäßig nach Herstellerangaben zu warten. Für die Dichtigkeit der Probenahmeventile ist der Usl verantwortlich.

Der Auftraggeber ist für die Festlegung der Probenahmestellen bei allen mikrobiologischen und chemischen Analysen verantwortlich.

Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Probenahme notwendig sind, sowie die Angaben zu den aktuellen Mietern/Nutzern, dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Diese sind vor Beginn der Dienstleistung dem Auftragnehmer zu überlassen.

Der Auftraggeber stellt für den Probenahmetermin sicher, dass eine ortskundige Kontaktperson (z.B. Facility Management) zur Unterstützung der Auftragsdurchführung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber wird zu allen erforderlichen Räumlichkeiten Zutritt gewähren sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jeglicher Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen. Er wird sicherstellen, dass alle Probenahmestellen zugänglich sind und keine Gegenstände oder anderen Objekte die Probenahme verhindern. Der Auftraggeber hat weiter sicherzustellen, dass die Probenahmestellen in technisch ordnungsgemäßen Zustand sind, um eine fachgerechte Probenahme zu gewährleisten.

Wenn Änderungen während der Auftragsdurchführung erfolgen und der Auftraggeber durch den Auftragnehmer entsprechend informiert worden ist, hat der Auftraggeber die Änderungen zu prüfen. Sollte der Auftraggeber mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein, hat er dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da die Proben nach Eingang im Labor kostenpflichtig verarbeitet werden.

Nach der Probenahme sind die Entnahmestellen durch den Auftraggeber auf Funktionalität und Dichtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer überprüft die Einrichtung der Trinkwasser-Installationen nicht und haftet nicht für die Folgen der Verwendung ungeeigneter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Entnahmestellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse diese anzunehmen oder diesen zu widersprechen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen reagiert, gilt das Untersuchungsergebnis als angenommen.

4. Probenentnahme, Umgang mit den Proben und Übermittlung des Prüfergebnisses

Die Proben für Legionellenuntersuchungen an allen geforderten Probenahmestellen sind am gleichen Kalendertag zu entnehmen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen innerhalb von 24 Stunden die fehlenden Proben genommen werden. Wobei mindestens die Proben aus den zentralen Teilen der Trinkwasser-Installation am Abgang vom Trinkwassererwärmer und am Wiedereintritt der Zirkulation in den Trinkwassererwärmer erneut entnommen und untersucht werden müssen.

Konnten eine oder mehrere Entnahmestellen nicht beprobt werden, so stellt die Beurteilung lediglich den bestmöglichen Fall dar. Es wäre dann nicht auszuschließen, dass je nach Legionellenbelastung an den fehlenden

Entnahmestellen, die vollständige Bewertung zu dem Ergebnis einer höheren Kontamination der Trinkwasser-Installation führen würde. Unter bestimmten Bedingungen ist es erforderlich, auch die Trinkwasser-Installation für Trinkwasser (Kaltwasser) zu untersuchen, z.B. bei Feststellung einer Wassertemperatur ≥ 25 °C nach Spülen der Entnahmestellen für 30 Sekunden im Trinkwasser (Kaltwasser) gemäß DIN 1988-200 und DVGW-Information Wasser Nr. 90. Dies erfolgt nur im Falle einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

Sollte ergänzend auch eine Untersuchung zur Feststellung der Trinkwasserqualität an Entnahmestellen „wie das Wasser verwendet wird“ notwendig sein, ist eine Beprobung gemäß DIN EN ISO 19458, Tabelle 1, Zweck c) durchzuführen. Diese Ergebnisse können nicht zur Umsetzung der Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung oder der Anforderungen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 verwendet oder bewertet werden.

Gemäß § 15a Trinkwasserverordnung „Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen“ ist das Labor verpflichtet, die Überschreitungen des festgelegten Maßnahmenwertes unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Eine schriftliche Einverständniserklärung vom Inhaber der Wasserversorgungsanlage ist in diesem Falle nicht nötig.

Während der Auftragsdurchführung können vor Ort Änderungen vom ursprünglich geplanten Ablauf erforderlich werden. Über diese Änderungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend schriftlich informieren. Der Auftraggeber hat daraufhin die Änderungen zu prüfen und bei bestehenden Einwendungen dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da die Proben nach Eingang im Labor kostenpflichtig verarbeitet werden.

5. Preise

Die Abrechnung erfolgt gemäß Angebot bzw. nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Preisliste kann auf Anfrage beim Trinkwasserlabor angefordert werden. Die Grundlage der Berechnung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.

Wird kein Angebot erstellt, so gelten die Preise der aktuellen Preisliste des Labors.

Die Nettopreise werden auftragsbezogen als Festpreise vereinbart, zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

Bei Veränderung der Kalkulationsgrundlagen für die Angebotspreise aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen.

Wird der vereinbarte Termin zur Probenahme durch den Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Ausfallpauschale von 60,00 € zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu verlangen.

Warte- und Unterbrechungszeiten sowie Verzögerungen aufgrund erschwelter Bedingungen während der Probenahme, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden pro angefangene Stunde mit 60,00 € zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer gesondert berechnet.

Können die vereinbarten Proben nicht entnommen werden, ist für die Wiederholungsprüfung ein weiterer Termin zu vereinbaren. Die anfallenden Kosten werden gesondert berechnet.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich bei Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen auf die kostenfreie Wiederholung oder Nachbesserung des fehlerhaften Teils des Auftrags, sofern dies technisch möglich ist. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Leistung, schriftlich geltend gemacht werden. Die Richtigkeit von Daten bzw. von Messwerten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, hat dieser zu vertreten.

7. Haftung und Aufbewahrung

Die Haftung des Auftragnehmers sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Die Ersatzpflicht ist insoweit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die Funktionalität und Dichtigkeit der Entnahmestelle liegt allein im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung.

Eine Aufbewahrungspflicht oder eine Rückgabepflichtung der Untersuchungsprobe nach Abschluss der Analyse besteht nicht.

8. Vertraulichkeit

Das Labor verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln.

9. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten sind sämtliche Angaben, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen können.

Die personenbezogenen Daten werden nur für den angegebenen Zweck verwendet.

Die gesetzlichen Informationspflichten der TWV nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.wvv.de/datenschutz.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft ist, ist der Geschäftssitz der TWV ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die TWV berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches am Sitz des Vertragspartners zuständig ist.

11. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
Haugerring 5 · 97070 Würzburg